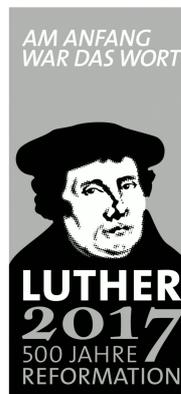




EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach



Uwe Schenke
DIE LINKE-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
14.10.2014

Beantwortung der Anfrage AF-0030/2014

Sehr geehrter Herr Schenke,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Rechtsgrundlage für die Festlegung der Taxitarife durch die Stadt Eisenach ist § 51 Abs. 1 und 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die hierzu vom Land Thüringen erlassene Rechtsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit auf kreisfreie Städte und Landratsämter.

Unter Beachtung der Regelungen der §§ 14 Abs.2 und 39 Abs. 2 PBefG legen danach die zuständigen Behörden **im übertragenen Wirkungskreis** per Rechtsverordnung die Taxitarife fest. Insoweit ist die Zuständigkeit des Stadtrates nicht gegeben und eine ausführliche Beantwortung erfolgt nicht.

Zur Information kann jedoch mitgeteilt werden, dass eine Erhöhung zum 01.01.2015 gem. § 39 PBefG unter wirtschaftlichen Aspekten geprüft wird und wir uns derzeit entsprechend § 14 Abs. 2 PBefG in der Phase der Anhörung der Taxiunternehmer und der Träger öffentlicher Belange (Industrie- und Handelskammer Erfurt, Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes e.V. Erfurt sowie Altenburg, Landratsamt Wartburgkreis als angrenzende Behörde sowie Landesverwaltungsamt Weimar, als zuständige Fachaufsichtsbehörde) befinden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin